



WST1-EEA-18946/003-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Roman Reiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15164

16. Juli 2024

Betrifft

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H. - Batteriespeichersystem -
Kleinwasserkraftwerks Dorfmühle - Nennleistung 600 kW - Standort: Marktgemeinde
Allhartsberg, KG 03301 Allhartsberg, Gst. Nr. 279/1; öffentliche Kundmachung; mündliche
Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H hat mit Antrag vom 08. Juli 2024 um
elektrizitätsrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Batteriespeicheranlage mit einer Nennleistung vom 600 kW gem. § 5 NÖ EIWG 2005
angesucht. Diese Anlage soll auf dem Grundstück Nr. 279/1 der Katastralgemeinde 03301
Allhartsberg errichtet werden. Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung
für

DATUM: 29. Juli 2024

ZEIT: 09:00

ORT: Gemeindeamt der Marktgemeinde Allhartsberg, Markt 47, 3365 Allhartsberg

an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich
durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem
Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder
gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische
Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen.
Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende

Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.120) oder während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Allhartsberg Einsicht nehmen.
- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.
- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018

§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ EIWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. K a s t l e r